

AUFGRUND DES § 19 DES BAUGEBIETES IN DER FASSUNG VOM 04. DEZEMBER 1981 (BBL I S. 253) SOWIE NACH § 62 DER LANDSBAUORDNUNG VOM 21. FEBRUAR 1983 (OVOL. SCHL. - H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSESS FASSUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.03.1992 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDESTATS DES KREISES SCHLESWIG-FLENSBURG UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEI LANDESTAT DES KREISES SCHLESWIG-FLENSBURG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "WESTANBINDUNG SÜD" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG I TEIL A UND DEM TEXT I TEIL B ERLASSEN ES GILT DE BAUVO 1990

FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER BEBAUUNG DER "DORFSTRASSE", WESTLICH DER "KASCHESTRASSE" BIS ZUR K 92 ("GLÜCKSBURGER STRASSE")

PLANZEICHNUNG (TEIL A) M. 1 : 1000



TEXT (TEIL B) SICHTDREIECKE

IN DEN IN DER BEBAUUNG FRIEDHALTENDEN GRUNDSTÜCKEN (SICHTDREIECKE) SIND BAULICHE ANLAGEN DEM § 12 UND 14 BAUVO UNZULÄSSIG. DIE ANPFLANZUNG DIESER FLÄCHEN DARF EINE HÖHE VON 0,70 M NICHT ÜBERSCHREITEN.

1. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

- 1.1 BÄUME: AN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN STELLEN SIND STANDORTGERICHTE, HEMISCH LAUBBÄUME MIT EINER BAUMHOHE VON MIN. 4 M GRÖSSE ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.
1.2 BÄUME AUF DEN ZUKÜNFTIGEN GRUNDSTÜCKEN: AUF JEDEM GRUNDSTÜCK IST JE ANZEIGENDE 500 M² EIN STANDORTGERICHTER, HEMISCH LAUBBAUM MIT EINER BAUMHOHE VON MIN. 4 M ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.
1.3 BÄUME AUF DEN ZUKÜNFTIGEN STELLPLÄTZEN: AUF PRIVATEN STELLPLÄTZEN SIND EIN HEMISCHER, STANDORTGERICHTER LAUBBAUM JE ANZEIGENDE FÜNF STELLPLÄTZE ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.
1.4 KNICKS: IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND KNICKS ANZULEGEN, MIT STANDORTGERICHTEN, HEMISCHEN LAUBBÄUMEN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.
1.5 PFLANZFLÄCHEN: DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND MIT HEMISCHEN, STANDORTGERICHTEN LAUBBÄUMEN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.
1.6 ÜBERHÄLTER: AUF DEN KNICKS SIND ÜBERHÄLTER, IN DER MENGE VON EIN ÜBERHÄLTER JE 15 M KNICK, ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

2. ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

- 2.1 BÄUME: DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN BÄUME SIND WÄHREND DER BAUARBEITEN ZU SCHÜTZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.
2.2 KNICKS: DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN KNICKS SIND WÄHREND DER BAUARBEITEN ZU SCHÜTZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.
2.3 ÜBERHÄLTER: AUF DEN FESTGESETZTEN KNICKS SIND BEI PFLANZMASSNAHMEN ÜBERHÄLTER, IN DER MENGE VON EIN JE 15 M KNICK, DAUERND ZU ERHALTEN.

3. SCHUTZ DER KNICKS

GARAGEN UND STELLPLÄTZE I § 12 ABS. 6 BAUVO I MIT INNEH ZUFÄHRTEN SOWIE NEBENANLAGEN I § 8 ABS. 1 BAUVO I SIND IN EINER ABSTAND VON 2,00 M VON DER FESTGESETZTEN KNICKS NICHT ZULÄSSIG.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

BE STRASSENFLÄCHEN DIENEN IN ZUKUNFT AUSSCHLIESSLICH DER SCHUTZ WIEBELBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN UND SIND DER EIGENTUMLICHUNG ZU ÜBERLASSEN.

WINDKRAFTANLAGEN

WINDKRAFTANLAGEN SIND DEM § 1 ABS. 5 BAUVO I, § 8 ABS. 9 BAUVO I UND § 14 ABS. 1 UND 2 BAUVO I UNZULÄSSIG.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 82 LBO

- 1. ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE: ES IST NUR EINE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE VON 0,20 M BIS 0,50 M ÜBER DER MITLEREN GRADIENTENHÖHE DES ZUM GEBÄUDE GELÖHENDEN STRASSENABSCHNITTES ZULÄSSIG.
2. AUSSENWÄNDE: 2.1 ES IST NUR MAUERWERK, MÜLL- UND GLAS ZULÄSSIG. 2.2 DAS MAUERWERK MUSS MIN. 50 % DER GESAMTAUSSENWANDFLÄCHE BETRAGEN. 2.3 DIE ZIFFERN 2.1 UND 2.2 GELTEN NICHT FÜR FREISTEHENDE GARAGEN UND NEBENANLAGEN.
3. DÄCHER: 3.1 DIE HAUPTDÄCHER SIND NUR ALS GENEIGTE DÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 23° BIS 45° ZULÄSSIG. 3.2 NEBENDÄCHER SIND NUR BIS ZU 20 % DER GRUNDFLÄCHE DES GEBÄUDES MIT ANDEREN DACHFORMEN UND -NEIGUNGEN ZULÄSSIG. 3.3 ES IST NUR EINE TRAPPHÖHE VON MAX. 5,00 M ÜBER DER ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE, GEMESSEN VON SCHWELPFRÄHM DER AUSSENWANDFLÄCHEN MIT DER DACHHAUT, ZULÄSSIG. 3.4 ES IST NUR EINE FIRSTHÖHE VON MAX. 10,00 M ÜBER DER ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE ZULÄSSIG. 3.5 DIE ZIFFERN 3.1 UND 3.2 GELTEN NICHT FÜR FREISTEHENDE GARAGEN UND NEBENANLAGEN. 3.6 ANLAGEN DER SOLARTECHNIK SIND IN DEN ZIFFERN 2 UND 3 ZULÄSSIG.
4. ANTENNENANLAGEN: 4.1 ANTENNENANLAGEN SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 10,00 M ÜBER DER ZULÄSSIGEN ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE ZULÄSSIG.

NUTZUNG DES MISCHGEBIETES

- 1. DEM § 1 ABS. 5 I, § 8 ABS. 9 BAUVO 1990 SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN 3 BIS 5 EINZELHANDELSBETRIEBE AUSGESCHLOSSEN.
2.1 AUSNAHMSWEISE SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN 3 BIS 5 EINZELHANDELSBETRIEBE BIS ZU EINER GRÖSSE VON 300 M² GESCHOSSFLÄCHE ZULÄSSIG, SOWEIT SIE NICHT MIT GÜLTIGEN DES TÄGLICHEN BEDARFS HANDELN, WEAN DER EINZELHANDEL IN EINEM UMFELTBAREN RÄUMLICHEN UND BETRIEBLICHEN ZUSAMMENHANG MIT EINEM GROSSEN HANDELS-, PRODUKTIONS- ODER HAUSWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEB UND/ODER EINER GROSSEN UNTERNEHMUNG IST.
2.2 EINE ÜBERSCHREITUNG DER MAX. ZULÄSSIGEN GESCHOSSFLÄCHE VON 300 M² FÜR DEN EINZELHANDELSBETRIEB KANN DARÜBERHAUSS BIS ZU 1000 M² GESCHOSSFLÄCHE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN 3 BIS 5 AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WEAN DIE ART DES BETRIEBES DURCH SORTIMENTENSTÄNDLICHE, DIE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN SIND, EINE ÜBERSCHREITUNG ERFORDERT, AUF EINER ÜBERSCHREITUNG DES EINZELHANDELS-, PRODUKTIONS- ODER HAUSWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES KANN IN DIESEM FALL VERZICHTET WERDEN.

GESCHOSSFLÄCHE

DE FLÄCHEN VON AUFGENTHALTSRÄUMEN IN ANDEREN GESCHOSSEN ERGÄNZEND DER ZU IHREN GELÖHENDEN TREPPEN-RÄUME UND ENTSCHLIESSELNDE LAUFASSUNGSWÄNDE SIND BEI DER UMRECHNUNG DER GESCHOSSFLÄCHE DEM § 20 ABS. 3 BAUVO MITZURECHNEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

Table with 2 columns: ZEICHEN and BEDEUTUNG. It lists symbols for building types (e.g., MI for mixed-use), street boundaries, and various zoning designations like MI 1.0 and 0.6.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSSCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.04.1991. DIE ÖRTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSSCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 27.08.1991 ERFOLGT. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBEREITUNG NACH § 1 ABS. 1 SATZ 1 BAUVO IST AM 26.09.1991 DURCHFÜHRT WORDEN...

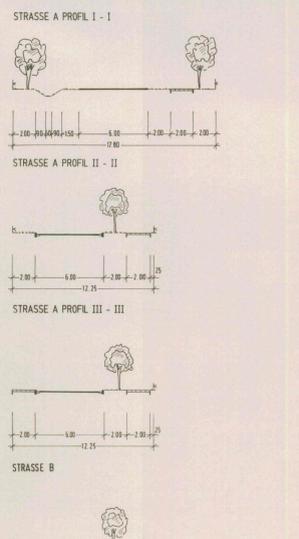
DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 2. APRIL 1992 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STRASSEPLANEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT. Dipl.-Ing. F. W. Komp, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Graeweg 35, 2300 Kiel 1, Tel. 0431 / 6 46 24 00, Fax 0431 / 6 46 24 22. WEES, DEN 15. 04. 92.

DE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES, DIE GENEHMIGUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DENKSTUNDEN VON JEDER MAN ERHEBEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKRAFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 12. 06. 92 IM BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES LANGBALLIG ÖRTSBLICHBAR BEKANNTMACHT WURDEN. WEES, DEN 15. 06. 92.

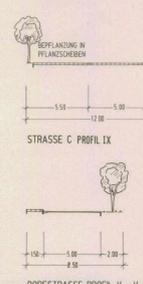
DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- BESTEHENDE GEBÄUDE, BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG, KÜNFTIG FORTFALLENDER FLURSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLENDER KNICK, KÜNFTIG FORTFALLENDER EINZELBAUM, BESTEHENDE KANALISATIONSCHACHT, BESTEHENDE GELÄNDEHÖHE ÜBER NN, SCHICHTBREICH, GRUNDSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIGER KNICK AUF FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT.

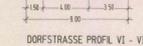
STRASSENQUERSCHNITTE M. 1 : 200



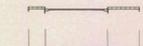
STRASSE A PROFIL IV - IV



STRASSE C PROFIL IX



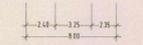
DORFSTRASSE PROFIL V - V



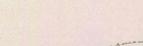
DORFSTRASSE PROFIL VI - VI



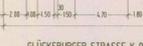
KASCHESTRASSE



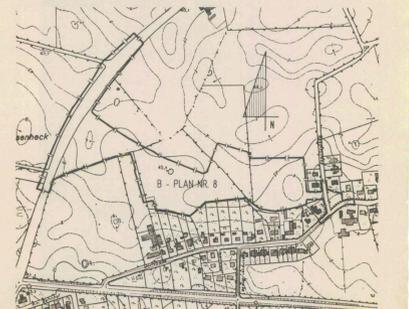
GLÜCKSBURGER STRASSE K 92 PROFIL VII - VII



GLÜCKSBURGER STRASSE K 92 PROFIL VIII - VIII



ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000



BEARBEITET: ingenieurgesellschaft nord ign, Schleswig, den 24. 09. 1991 / 25. 10. 1991 / 25. 10. 1991 / 05. 01. 1992 / 11. 03. 1992.

SATZUNG DER GEMEINDE WEES (KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 FÜR DAS GEBIET "WESTANBINDUNG SÜD"